

# RS Vwgh 1988/12/14 88/03/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §49 Abs2;

VStG §49 Abs3;

VStG §51 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):88/03/0140

## Rechtssatz

Eine Ermächtigung "auch eine andere Strafe auszusprechen", wie sie sich in§ 49 Abs 3 VStG findet, ist für den in§ 49 Abs 2 VStG vorgesehenen Fall, dass im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der auferlegten Strafe in Beschwerde gezogen wird, nicht vorgesehen. Die Verhängung einer höheren Strafe in der Berufungsentscheidung ist daher rechtswidrig.

## Schlagworte

Verbot der reformatio in peius

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030074.X03

## Im RIS seit

22.09.2006

## Zuletzt aktualisiert am

23.12.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>